



04-01-1995

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

27.102/II/PD/SM

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vize-Premierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 9. November 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage darüber untersucht, daß bei den Computerwahlen im deutschen Sprachgebiet im zweisprachigen Text (Französisch-Deutsch) auf den Bildschirmen - der erste fordert zur Einführung der Karte auf, der zweite fordert zur Sprachenwahl auf - dem Französischen Vorrang gewährt wurde.

Der bemängelte Text muß als Mitteilung an die Öffentlichkeit durch den Wahlvorstand bewertet werden, also durch eine lokale Dienststelle i.S.v. Artikel 9 der durch königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG).

Entsprechend Artikel 11 § 2 Abs. 1 dieser Gesetze fassen die lokalen Dienststellen im Gebiet deutscher Sprache ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch ab.

Der in Ihrem Namen durch den Generaldirektor der Generaldirektion der Gesetzgebung und der Nationalen Einrichtungen, Herrn [REDACTED] am 28. August 1995 auf die Fragen der SKSK gegebenen Antwort ist zu entnehmen, daß auf dem ersten Bildschirm der französische Text links, der deutsche rechts stand; auf dem zweiten Bildschirm sich der französische Text oben, der deutsche Text unten befand.

Der SKSK-Jurisprudenz zufolge sollte der Sprache des Gebietes dadurch Vorrang gewährt werden, daß der deutsche Text an erster Stelle erscheinen soll, und zwar entweder von oben nach unten, oder von links nach rechts (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 2142 v. 28. März 1968).

Somit hält die SKSK die Klage für zulässig und begründet.

Das vorliegende Gutachten ergeht ebenfalls dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.